

## **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule vom 29. August 2007**

vom

I. Das Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 wird geändert.

1. § 30 Absatz 4 wird eingefügt:

<sup>4</sup>Für die Kinder im zweiten Kindergartenjahr und für die Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu je dreieinhalb Stunden statt. Für die Kinder im ersten Kindergartenjahr beträgt die Blockzeit 3 Stunden.

2. § 68a wird eingefügt:

Übergangsbestimmung  
Einführung  
Blockzeiten

§ 68a. Die Einführung der Blockzeiten erfolgt innert drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.